**Projektskizze
Aktion Schulgeldersatz 2015 des LER**

**Vorbemerkungen**

Durch das am 1. August in Kraft getretene Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen für die Schulträger nachhaltig verbessert. Nach Auffassung des Sächsischen Ministeriums für Kultus (SMK) können „durch [… die] staatlichen Unterstützungen […] die Schulen in freier Trägerschaft die Genehmigungsanforderungen auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen[, so dass es] der Regelung eines besonderen Ausgleichsanspruchs [nach Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 SächsVerf nicht] bedarf“.[[1]](#footnote-1) Diese Auffassung machte sich die Sächsische Landesregierung und am 08.07.2015 auch der Sächsische Landtag zu Eigen.

Dem Landeselternrat ist nicht bekannt, dass auch nur ein einziger Schulträger nach dem Inkrafttreten des SächsFrTrSchulG auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hätte. Ganz im Gegenteil, in einzelnen Fällen wurde das Schulgeld zum Schuljahresbeginn sogar erhöht. Die Organisationen, in denen sich die Schulen in freier Trägerschaft zusammengeschlossen haben, begründen durchaus nachvollziehbar die Beibehaltung des Schulgeldes damit, dass ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern die Existenz der Schulen gefährdet sei. Ob sich die Schulträger bzw. die sie vertretenen Organisationen sich mit dem erforderlichen Nachdruck für die Wiedereinführung des Schul- und Lernmittelgeldersatzes einsetzen werden, ist ungewiss. Es gibt sogar berechtigte Zweifel, dass sich die Schulträger diesem Ziel verpflichten, da sie aktuell keinerlei ökonomischen Nutzen davon haben.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass die Eltern von Kindern an Schulen in freier Trägerschaft die Wiedereinführung des Schul- und Lernmittelgeldersatzes in die eigenen Hände nehmen. Der Sächsische Landeselternrat (LER) hat sich diesem Thema seit langer Zeit angenommen und bereitet aktuell eine landesweite Aktion vor. In enger Zusammenarbeit und Kooperation mit den Schulträgern soll der vom Kultusministerium abgelehnte „besonderen Ausgleichsanspruchs“ nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf durchgesetzt werden. Dies soll mit dem Instrument der konkreten Normenkontrolle geschehen.

Zu diesem Zweck ist es geplant, dass Eltern in enger Abstimmung mit ihren Schulträgern eine Befreiung vom Schulgeld beantragen, und zwar mit der Begründung, mit der das SMK den Verzicht auf einen besonderen Ausgleichsanspruch begründete. Die Schulträger geben den Anträgen statt und beantragen im gleichen Zuge bei der zuständigen Sächsischen Bildungsagentur (SBA) den finanziellen Ausgleich nach Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 SächsVerf. Über die zu erwartende Ablehnung des Antrags, dem anschließenden Widerspruchverfahren und der Klage bei den zuständigen Verwaltungsgerichten wäre der Weg frei für eine Richtervorlage und damit für eine konkrete Normenkontrolle.

Der LER und mit ihm alle betroffenen Eltern von Kindern an Schulen in freier Trägerschaft hoffen, dass ihr Weg zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof unterstützt wird durch parallele Verfahren der Schulträger. Große Hoffnung setzt der LER in diejenigen Landtagsabgeordneten, die sich der im Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtags vertretenen Rechtsauffassung anschließen und das Anfang August in Kraft getretene Gesetz für verfassungswidrig halten. Mit großem Interesse verfolgt der LER, ob es den kritischen Landtagsabgeordneten gelingt, das erforderliche Quorum für ein abstraktes Normenkontrollverfahren nach Artikel 81 Absatz 1 Nummer 2 SächsVerf zu bilden und sagt seine uneingeschränkte Unterstützung zu.

Der LER sieht es als Verpflichtung an, unabhängig von den Schulträgern und unabhängig davon, ob es zu einem Quorum der Sächsischen Landtagsabgeordneten für ein abstraktes Normenkontroll­ver­fah­ren kommt, die Frage des Schul- und Lernmittelgeldersatzes zu einer endgültigen verfassungsrechtlichen Klärung zu bringen.

Nur, wenn der Schulgeldersatz verfassungskonform geregelt wird, können Eltern ihr Recht nach Artikel 101 Absatz 2 SächsVerf zum Vorteil ihrer Kinder nutzen.

**Eckwerte des Projektes – Mit neun Schritten zum Verfassungsgerichtshof**

**Eine Initiative des** Ausschusses der Schulen in freier Trägerschaft des Landeselternrates (LER)

**Zielsetzung** Wiedereinführung des Schul- und Lernmittelgeldersatzes durch erneute Änderung des SächsFrTrSchulG

**Umfang** landesweite Aktion, an der Eltern aller freien Schulen teilnehmen

**Elterngruppe** die Aktion beschränkt sich zunächst auf finanzschwache Familien; damit wird die Situation wieder hergestellt, die finanzschwache Familien vor der Streichung des Schul- und Lernmittelgeldersatzes hatten

**Weg** konkrete Normenkontrolle [[2]](#footnote-2)

**Einbindung** die Elternvertreter übernehmen die Aufgabe, den jeweiligen Schulträger dafür zu gewinnen, die Aktion zu unterstützen und alles zu unternehmen, die angestrebten Verwaltungsverfahren voranzutreiben

**Verfahren** Antrag von Eltern mit Kindern an Schulen in freier Trägerschaft auf Befreiung von der Zahlung des obligatorischen Schulgeldes

**Verfahrensschritte** 1. Antrag auf Befreiung von der Schulgeldzahlung Eltern

 2. Annahme des Antrags Schulträger

 *Verwaltungsverfahren*

 3. Antrag auf finanziellen Ausgleich der Gewährung der
Schul- und Lernmittelfreiheit nach Artikel 102 Abs. 4
Satz 2 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) bei der
zuständigen Sächsischen Bildungsagentur (SBA) Schulträger

 4. Ablehnung des Antrags SBA

 *Vorverfahren*

 5. Widerspruch gegen die Ablehnung Schulträger

 6. Zurückweisung des Widerspruchs Widerspruchsbehörde

 *Erste Instanz*

 7. Klage beim zuständigen Veraltungsgericht Schulträger

 8. Richtervorlage (Vorlagebeschluss) Verwaltungsgericht

 Konkrete Normenkontrolle

 9. Urteil des Verfassungsgerichtshofes

1. **Der Schulgeldersatz gemäß Sächsischen Verfassung**
	1. **Der Verfassungstext**

**Artikel 102**

**[Schulwesen, Lernmittelfreiheit]**

(1) Recht auf Schulbildung; Schulpflicht

(2) Für die Bildung [….] sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.

(3) Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft

(4) 1 Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. 2 Soweit Schulen in freier Trägerschaft [….][[3]](#footnote-3) eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

* 1. **Die Anspruchsberechtigten**

Den „Anspruch auf finanziellen Ausgleich“ haben die Schulen in freier Trägerschaft (also die Schulträger), die Eltern eine Befreiung vom Schul- und Lernmittelgeld gewähren. Nur sie und nicht die Eltern selbst haben also Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

* 1. **Die Rollenverteilung**

Die Elternvertreter müssen gegenüber dem Schulträger erreichen, dass dieser (1.) einzelnen Eltern, einer definierten Gruppe von Eltern (z. B. die Gruppe der finanzschwachen Familien) oder allen eine Befreiung vom Schulgeld gewährt und (2.) anschließend seinen **verfassungsunmittelbaren** **Anspruch** auf finanziellen Ausgleich im Verwaltungsverfahren und ggf. dem Gerichtswege durchsetzt.

Die Eltern sichern dem Schulträger die volle Unterstützung zu, die aus folgenden Elementen bestehen sollte:

* Bereitstellung des Antrags auf finanziellen Ausgleich (LER-Mustertext 1)
* Bereitstellung des Widerspruchtextes (LER-Mustertext 2)
* Bereitstellung einer Musterklage (LER-Mustertext 3)
* Bereitstellung aller Rechtsgutachten, rechtsgutachtlichen Stellungsnahmen und sonstiger Experteneinlassungen zum Thema Schulgelderlass
* Logistische Unterstützung
* Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Durchführung des Verfahrens (hierzu könnten die Beträge, die die Eltern nicht mehr für das Schulgeld vorhalten müssen, auf ein Sonderkonto „Prozesskostenpool der Eltern von Kindern an Schulen in freier Trägerschaft“ überwiesen werden).
1. **Die Hintergründe** (work in progress!)
	1. Haushaltsgrundsätzegesetz 2010/2011: Streichung des Ausgleichsanspruches bei Gewährung von Schul- und Lernmittelgeldfreiheit.
	2. Urteil SächsVerfGH vom 15.11.2013
	Der SächsVerfGH erklärt insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf für verfassungswidrig
	3. Lange Zeit nichts, dann im Dezember 2014 Regierungsentwurf
	Der Entwurf enttäuscht alle Erwartungen. Regelungen zur Schulgelderstattung fehlen.
	4. Die dreiste Behauptung im Regierungsentwurf
	„Durch diese staatlichen Unterstützungen können die Schulen in freier Trägerschaft die Genehmigungsanforderungen auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen.“ [[4]](#footnote-4)
	5. 30.01.2015: PK LER zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
	LER hält den SächsFrTrSchulG-E für verfassungswidrig, insbesondere wg. des Fehlens einer Regelung zur Schul- und Lernmittelgeldfreiheit
	6. LP TT.02.2015: LER droht erstmals mit Klagen der Eltern
	7. 25. März 2015: Der Sächsischen Landtag erhält von der Sächsischen Staatsregierung den Gesetzentwurf für ein „Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ (SächsFrTrSchulG-E) übersandt.
	 Beachte PM LER vom selben Tag.
	8. 17.04.2015: Anhörung im Plenum; LER verweist erneut auf den Weg der Klage, falls der Gesetzentwurf nicht angepasst wird;[[5]](#footnote-5)
	9. 08.07.2015: Das „Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ wird vom Plenum des Sächsischen Landtags in der nun vorliegenden Fassung beschlossen.
	Link zur PM LER: LER Beklagt zu allererst das Fehlen der Schulgelderstattung.
	10. 01.08.2015: Das neue SächsFrTrSchulG tritt in Kraft.
	11. 28.08.2015: Das Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtags wird vorgelegt.
2. Die Rolle der Schulträger
	1. Die Schulträger verfolgen zu allererst Partikularinteressen, die sich mit den Interessen der Eltern - wenn überhaupt - nur zufällig decken.
	2. Selbst in den Fällen, in denen der Schulträger ein Elternverein ist, sind rollenspezifische Zieldivergenzen der Normalfall (obwohl sie in der Regel von den Akteuren ignoriert bzw. sogar geleugnet werden, weil Divergenzen nicht ins Weltbild der Elternvereine passen).
	3. Schulträger haben kein Interesse am Wegfall des Schulgeldes, weil sie dadurch keinerlei Vorteile haben.
	4. Schulträger setzen eher darauf, dass der Freistaat über kurz oder lang ein Bonussystem für diejenigen Schulträger entwickelt, die Schulgeld erheben (hierzu hat der Gesetzgeber nach Auffassung des SächsVerfGH das ausdrückliche Recht). Hierdurch würden sie ihre Erlöse deutlich verbessern können.
3. **Eltern müssen ihre Rechte durchsetzen**

Die Eltern können nicht erwarten und sollten ergo auch nicht davon ausgehen, dass sich die Schulträger oder die „Verbände“, in denen sich diese zusammengefunden haben, für die Wiedereinführung des Schulersatzes einsetzen (siehe Tz. 3.3 f). Nur der LER hat sich uneingeschränkt das Thema auf die Fahnen geschrieben. Die Eltern müssen das Thema unter dem Dach des LER aus eigener Kraft anpacken und ihre Rechte autark durchsetzen.

Hierzu müssen sie die Schulträger davon überzeugen, sie dabei zu unterstützen, denn nur sie können den **verfassungsunmittelbaren** **Anspruch** auf finanziellen Ausgleich im Verwaltungsverfahren und ggf. dem Gerichtswege durchsetzen.

Um die Verfahren schnellstmöglich in Gang zu setzen, sollte die Aktion bei den Schulträgern gestartet werden, bei denen die Eltern selbst das Sagen haben, also dort, wo Elternvereine als Schulträger fungieren.

Neben dem beschriebenen Weg ist es die Sache der Eltern, die Oppositionsparteien davon zu überzeugen, erneut ein Normenkontrollverfahren nach Artikel 81 Abs. 1 Nummer 2 SächsVerf [[6]](#footnote-6) in Gang zu bringen. Der Weg in die Bürgerbüros der entsprechenden Abgeordneten ist kurz. Jeder ist aufgerufen, ihn zu beschreiten. Im Übrigen fühlt sich der überwiegende Teil der SPD-Landtagsabgeordneten von dem neuen Gesetz aus dem Kultusministerium düpiert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich SPD-Abgeordnete finden, die sich über ein Normenkontrollverfahren nach Artikel 81 SächsVerf Luft verschaffen wollen.

1. Der Weg zum Schulgeldersatz

Wesentlich für den Erfolg der Aktion sind die Elternräte an den Schulen. Ihnen kommt die Aufgabe zu, die gesamte Aktion an der jeweiligen Schule zu koordinieren und den Träger zu gewinnen, die Aktion zu unterstützen und alles zu unternehmen, die angestrebten Verwaltungsverfahren voranzutreiben.

Der Ausschuss der Schulen in freier Trägerschaft (SifT) im Landeselternrat hat die Aufgabe, die Elternvertreter bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen alle Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für ihren Erfolg notwendig sind.

Der LER selbst übernimmt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit und organisiert beim Erreichen definierte Meilensteine Pressekonferenzen und führt Pressegespräche durch.

1. Katalysatoren
	1. Masse (es müssen sich möglichst viele Eltern finden, die einen Antrag stellen)
		1. Start mit den finanzschwachen Familien
		2. Ausdehnung auf weitere ausgewählte Elterngruppen
		3. Erweiterung auf alle Eltern
	2. ???
	3. ???
2. Dokumente
	1. Muster-Antrag der Eltern
	2. Muster-Antrag des Schulträgers auf finanziellen Ausgleich der gewährten Schulgeldbefreiung
	3. Musterklage
1. siehe Landtagsdrucksache 6/1246, Gesetzentwurf der Staatsregierung zum SächsFrTrSchulG-E, Vorblatt, S. 3 von 7 der pdf-Version [↑](#footnote-ref-1)
2. In Sachsen übt der Verfassungsgerichtshof in Leipzig die Verfassungsgerichtsbarkeit aus. Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Fachgerichte legen den Verfassungsgerichten eine Gesetzesnorm bei Zweifeln an deren Verfassungsmäßigkeit vor (sog. Richtervorlage).

 Sachsen folgt somit dem **Trennungsmodell**, das die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit und die Verwerfungskompetenz nicht den „einfachen“ Gerichten, sondern einem auf diese Fragen spezialisierten Gericht überlässt. [↑](#footnote-ref-2)
3. [….], welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, [….] [↑](#footnote-ref-3)
4. siehe Drucksache 6/1246, Gesetzentwurf der Staatsregierung zum SächsFrTrSchulG-E, Vorblatt, S. 3 ) von 7 [↑](#footnote-ref-4)
5. Ausschnitt aus dem Redebeitrag von Anke Spröh:
*„Nach dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013 sind wir davon ausgegangen, dass die Themen Gleichrangigkeit und Schul- und Lernmittelgeldfreiheit im neunen Gesetz an vorderster Stelle geregelt werden.*

***Zur Erinnerung***

*Mit großem Begründungsaufwand hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof, unter Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung dargelegt, dass nach Art.102 Abs.4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung ein verfassungsunmittelbarer Ausgleichsanspruch besteht, soweit Schulen in freier Trägerschaft Schul- und Lernmittelgeldfreiheit gewähren.*

*Bei dieser Sachlage wäre es zu erwarten gewesen, dass das Gesetz selbst Grundlagen und Höhe des Ausgleichanspruches regelt. Das ist aber mit Nichten der Fall! Unglaublich, aber leider wahr.*

***Zum Thema Schulgeld im Detail***

*Für uns war es unvorstellbar, dass sich die Landesregierung aus dem Thema Schul- und Lernmittelgeldfreiheit herausstielt mit dem Hinweis, dass in den zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von 75 Mio. Euro die Schulen voll auskömmlich finanziert seien und deshalb kein Schulgeld mehr gefordert werden müsse.“* [↑](#footnote-ref-5)
6. <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Saechsische_Verfassung#a81> [↑](#footnote-ref-6)